

RS UVS Steiermark 1994/07/08 30.11-45/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1994

Rechtssatz

Probefahrtenkennzeichen werden im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 36 lit b KFG nicht geführt, wenn sie auf dem Armaturenbrett und auf der hinteren Ablage liegen, während am Fahrzeug andere Kennzeichen angebracht sind.

Schlagworte

Kraftfahrzeuggesetz Probefahrtenkennzeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at